

16. Auszug aus der Ordnung,

betr. die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Krankenhauses zu Harburg,
vom 25. Februar 1907.

Auf Grund des Beschlusses der städtischen Kollegien vom 19. Februar 1907 wird hierdurch in Gemäßheit des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Krankenhauses zu Harburg, erlassen.

§ 1. Für die in das städtische Krankenhaus zu Harburg aufzunehmenden Kranken sind 3 Verpflegungsklassen eingerichtet.

§ 2. Die Kur- und Verpflegungskosten — d. h. die Aufwendungen für Verpflegung, ärztliche Behandlung, Arzneien und sonstige Heilmittel — betragen:

1. in der I. Klasse a) bei Kranken aus Harburg	7.—	Mk.
b) " " von auswärts	9.—	"
2. in der II. Klasse a) " " aus Harburg	4.—	"
b) " " von auswärts	6.—	"
3. in der III. Klasse a) Erwachsene: bei Kranken aus Harburg	2.40	"
b) " " von auswärts	3.—	"
b) bei Kindern unter 14 Jahren aus Harburg	1.50	"
c) " " von auswärts	2.—	"
c) " Säuglingen bei der Mutter	1.—	"

Besondere Anschaffungen für die Kranken, wie Bandagen, Brillen, Bruchbänder, künstliche Gliedmaßen und dergleichen, sind in den obigen Sätzen nicht einbegriffen.

§ 3. Die Kranken der I. Klasse erhalten ein Zimmer für sich und besondere Verpflegung. Wird von ihnen eine besondere Diät (Geflügel, Wildpret etc.) beantragt, so erhöhen sich die im § 2 festgesetzten Sätze um 2 Mk. pro Tag. Sie erhalten an Getränken $\frac{1}{3}$ Flasche Wein und $\frac{1}{2}$ Flasche Bier täglich. Weitergehende Ansprüche sind besonders zu bezahlen.

Für einen besonderen Wärter haben sie 4 Mk. pro Tag zu zahlen. Ferner ist für Heilserum eine besondere Vergütung zu leisten.

2. Die Kranken der II. Klasse werden in einem Zimmer mit 2 bis 3 Betten untergebracht. Sie erhalten die gewöhnliche Krankendiät nebst Zutaten. Für Heilserum haben sie besondere Vergütung zu leisten. Für einen besonderen Wärter 3 Mk.

§ 4. Die in Klasse I und II untergebrachten Kranken haben das Recht, ihren Hausarzt zu Konsultationen hinzuzuziehen.

§ 5. Der Tag der Aufnahme in das Krankenhaus und der Tag der Entlassung aus dem Krankenhause werden je als ein besonderer Verpflegungstag gerechnet.

§ 6. Zu der Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten sind außer dem Verpflegten und solidarisch neben demselben verpflichtet:

- 1) derjenige, welcher die Aufnahme des Kranken in das Krankenhaus beantragt hat,
- 2) diejenigen Kassenverbände, welche nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, der Unfallversicherungsgesetze und des Invalidenversicherungsgesetzes, zur Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten für ihre Kassenmitglieder verpflichtet sind,
- 3) derjenige, welchem nach allgemeinem bürgerlichen Rechte die Alimentationspflicht für den Kranken obliegt.

§ 7. Der Magistrat ist ermächtigt unbemittelten Kranken, welche in der III. Klasse verpflegt sind, die Kur- und Verpflegungskosten bis auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn neben denselben ein anderer Zahlungspflichtiger (§ 6 Nr. 1—3) nicht vorhanden ist.

17. Bekanntmachung,

betr. Desinfektion von Wohnungen, Kleidungsstücken, Betten, Matratzen etc., vom 19. Nov. 1901.

Der geprüfte Heilgehülfe Thomas Niemann hier, Rüg Garten 13, und der Heildiener Mathias Wirk hier, 1. Bergstr. 57, sind als städtische Desinfektoren angestellt worden. Dieselben sind jederzeit bereit, die Desinfektion von Wohnungen vorchriftsmäßig auszuführen.